

Vorlage für den Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend

Vorlage Nr. 06/2017: Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Soziales und Jugend wurden bereits auf der konstituierenden Sitzung am 24.11.2016 förmlich verpflichtet und belehrt. Gemäß § 43 NkomVG sind jedoch nicht nur Ratsfrauen und Ratsherren über die Pflichten der §§ 40 bis 42 NkomVG zu belehren, sondern ehrenamtlich Tätige im Allgemeinen. Darunter sind auch die Mitglieder eines Fachausschusses nach sondergesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 73 NkomVG zu verstehen. Speziell für den Ausschuss Bildung, Soziales und Jugend betrifft dies die beiden Mitglieder nach § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Ebenso sind die Hinzugewählten im Sinne des § 71 Abs. 7 NkomVG über ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NkomVG zu belehren.

Die genannten Ausschussmitglieder werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister auf ihre Pflichten nach den § 40 bis 42 NkomVG hingewiesen. Der Hinweis wird aktenkundig gemacht. Die Erklärung über die Pflichtenbelehrung ist als Anlage beigefügt.

Krüger